

**9729/AB**  
**vom 22.04.2022 zu 9941/J (XXVII. GP)**  
**bmi.gv.at**

 **Bundesministerium  
Inneres**

**Mag. Gerhard Karner**  
 Bundesminister

Herrn  
 Präsidenten des Nationalrates  
 Mag. Wolfgang Sobotka  
 Parlament  
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.151.824

Wien, am 22. April 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 24. Februar 2022 unter der Nr. **9941/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Was wurde seit 2015 für ein effizientes Asylsystem am Boden der Rechtsstaatlichkeit getan?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Welche konkreten Maßnahmen wurden wann gesetzt, um Asylverfahren effizienter zu gestalten bzw. um die Dauer der Asylverfahren zu reduzieren?*
  - a. *Welche konkreten Maßnahmen wurden wann gesetzt, um die Verfahren von Menschen mit hoher Bleibewahrscheinlichkeit zu beschleunigen?*
  - b. *Falls keine Maßnahmen gesetzt worden sind, ist dies geplant?*
    - i. *Wenn ja, wann?*
    - ii. *Wenn nein, warum nicht?*

Meinem Ressort ist es ein Hauptanliegen, Asylverfahren rasch und effizient zu erledigen. Es werden alle zur Verfügung stehenden Maßnahmen getroffen, um eine schnelle und qualitative Führung von Asylverfahren sicherzustellen, stets unter gleichzeitiger Wahrung

einer fairen und umfassenden, den rechtsstaatlichen Prinzipien entsprechenden Einzelfallbeurteilung.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer bei Asylanträgen liegt bei 3,2 Monaten. Lediglich in Ausnahmefällen kann es zu längeren Verfahren in erster Instanz kommen, beispielsweise, wenn dies die Komplexität des Falles erfordert, weitreichende Ermittlungstätigkeiten notwendig sind oder sich die asylwerbende Person dem Verfahren entzieht.

Darüber hinaus sehen einzelne asylgesetzliche Bestimmungen verkürzte Entscheidungsfristen vor (vgl. §§ 22 Abs. 6, 27 und 27a Asylgesetz 2005). Hierbei darf angemerkt werden, dass insbesondere bei offensichtlich unbegründeten Asylanträgen eine rasche Prüfung und Entscheidung erfolgen soll und sich die bereits erfolgte Schwerpunktsetzung auf diese „Fast Track“-Verfahren bewährt hat. Der besondere Fokus liegt dabei auf der schnellstmöglichen Trennung von Schutzberechtigten und Nicht-Schutzberechtigten. Eine Maßnahme, um eine solche rasche Trennung zu erreichen, sind die im Juni 2020 gestarteten „beschleunigten Verfahrensabwicklungen“, die einen Teil der Fast Track-Verfahren bilden. Dabei werden – bei Antragstellerinnen und Antragstellern aus sicheren Herkunftsstaaten sowie Staaten mit geringer Anerkennungswahrscheinlichkeit – innerhalb von 72 Stunden ab Asylantragstellung alle wesentlichen Elemente des Asylverfahrens geprüft und vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) Entscheidungen getroffen.

#### **Zu den Fragen 2, 3b und 4:**

- *Welche konkreten Maßnahmen wurden wann gesetzt, um den Verfahrensrückstau zu reduzieren?*
    - a. *Falls keine Maßnahmen gesetzt worden sind, ist dies geplant?*
      - i. *Wenn ja, wann?*
      - ii. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Welche konkreten Maßnahmen wurden wann gesetzt, um die Qualität der Begutachtung im Asylverfahren zu verbessern?*
  - *Welche konkreten Maßnahmen wurden wann gesetzt, um auf einen Anstieg der Anzahl an Asylanträgen zu reagieren?*
    - a. *Welche konkreten Maßnahmen wurden wann gesetzt, um die Personalressourcen im BFA aufzustocken bzw. aufzustocken zu können, falls notwendig?*
    - b. *Welche konkreten Maßnahmen wurden wann gesetzt, um die Personalressourcen im BVwG aufzustocken bzw. aufzustocken zu können, falls notwendig?*

- c. *Falls keine Maßnahmen gesetzt worden sind, ist dies geplant?*
  - i. *Wenn ja, wann?*
  - ii. *Wenn nein, warum nicht?*

Im zweiten Halbjahr 2021 wurden im BFA Personalressourcen umgeschichtet, um die Anträge auf internationalen Schutz zügig abarbeiten zu können und ist eine weitere Zuführung von zusätzlichem Personal mit dem Ziel geplant, weiterhin eine effiziente und effektive Bearbeitung der Anträge auf internationalen Schutz zu gewährleisten.

Seitens des BFA finden zudem laufend – auch für das Jahr 2022 fortgesetzte – Qualitätskontrollen anhand von ausgewählten Bescheiden zu verschiedenen Themenbereichen statt sowie eine Kontrolle und ein Monitoring der offenen Verfahren betreffend die Anträge auf internationalen Schutz in Bezug auf die Verfahrensdauer.

Die Beantwortung der Frage im Zusammenhang mit den Personalressourcen im Bundesverwaltungsgericht (BVwG) fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

**Zu den Fragen 3 und 3c:**

- *Welche konkreten Maßnahmen wurden wann gesetzt, um die Qualität der Asylverfahren zu verbessern?*
- *Falls keine Maßnahmen gesetzt worden sind, ist dies geplant?*
  - i. *Wenn ja, wann?*
  - ii. *Wenn nein, warum nicht?*

Qualität in asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren ist seit Jahren als Schwerpunkt für das BFA festgelegt und gilt als prioritäres Anliegen sowohl des Bundesministeriums für Inneres als auch des BFA. Das Aus- und Fortbildungswesen des BFA ist auf eine fundierte, fachspezifische und qualitativ hochwertige Aus- und Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gerichtet und zielt aufgrund der Vielseitigkeit und Komplexität des Aufgabenfeldes auf eine umfassende Vermittlung von Wissen ab.

Es werden jährlich bedarfsgemäß und unter Beziehung externer Partner wie UNHCR und des BVwG ein Fortbildungsprogramm sowie ein Qualitätsrahmenplan erstellt, sodass die Durchführung der darin festgelegten Schulungs- und Qualitätsmaßnahmen laufend erfolgt. Bei der Umsetzung der Maßnahmen werden neben internen und externen Expertinnen und Experten, wie dem BVwG, UNHCR, der Internationalen Organisation für Migration (IOM) und der Europäischen Asylagentur (EUAA), auch solche aus dem

psychologischen, medizinischen und juristischen Bereich hinzugezogen, wodurch ein hoher Standard der angebotenen Schulungen gewährleistet werden kann.

Zusätzlich werden im Rahmen des jährlichen BFA-Fortbildungsprogramms laufend Weiterbildungsmaßnahmen in Bezug auf den Umgang mit besonders vulnerablen Gruppen angeboten. Dadurch soll der besonderen und notwendigen Sensibilität bei der Identifizierung besonders schutzwürdiger Personen und Berücksichtigung deren spezieller Interessen Rechnung getragen werden. So wurde beispielsweise in den Jahren 2019 und 2020 das Schulungsangebot um eine Schulung zum Thema Umgang mit Antragstellerinnen und Antragstellern aus dem LGBTIQ+ Bereich und um eine Schulung betreffend Umgang mit Frauen und Kindern im Asylverfahren erweitert.

Darüber hinaus werden Qualitätssicherungsmaßnahmen im Rahmen von mehrjährigen Kooperationsprojekten mit relevanten internationalen Organisationen wie UNHCR und IOM gesetzt. So werden beispielsweise im Rahmen eines Projektes mit UNHCR den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des BFA seit mehreren Jahren sogenannte „On-the-Job Trainings“ zur Führung von Einvernahmen angeboten.

Im Zeitraum von 2016 bis 2021 wurden im Rahmen von 16 BFA-Ausbildungslehrgängen 302 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BFA ausgebildet. Zusätzlich wurden im Zeitraum von 2015 bis 2021 im Rahmen von 710 Fortbildungsveranstaltungen 11.202 Teilnehmerinnen und Teilnehmer geschult. Für das Jahr 2022 sind bis dato rund 90 Aus- und Fortbildungsveranstaltungen in verschiedenen Kompetenzbereichen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BFA vorgesehen. Zudem sind umfangreiche Evaluierungen zu verschiedenen Themenbereichen geplant.

### **Zur Frage 3a:**

- *Welche konkreten Maßnahmen wurden wann gesetzt, um die hohe Fehlerquote in der ersten Instanz zu reduzieren?*

Zunächst darf darauf hingewiesen werden, dass eine Abänderung oder Behebung in der zweiten Instanz nicht per se auf einen Behördenfehler hinweist. Die Abänderung von Entscheidungen für sich stellt noch keine Qualitätsaussage dar, da die Gründe für eine Aufhebung oder Abänderung – auch teils nur einzelner Spruchpunkte wie bspw. die Kürzung der Frist für das Einreiseverbot – einer Entscheidung verschiedenartige Gründe haben kann. So kann sich etwa während des Verfahrens in der zweiten Instanz die Situation im Herkunftsstaat ändern oder neue Beweise hervorkommen. Eine bloße Abänderung einer erstinstanzlichen Entscheidung durch das Gericht und daraus

zahlenmäßig gewonnene Quoten lassen somit vielfach keine Aussage über Bearbeitungsfehler in der ersten Instanz zu.

Sowohl das jährliche Fortbildungsprogramm als auch der Qualitätsrahmenplan sind das Produkt einer umfassenden und detaillierten Bedarfserhebung unter Beziehung interner sowie externer Partner. Darüber hinaus wird den Erkenntnissen aus den im Vorjahr durchgeführten Evaluierungen sowie dem Feedback aus den durchgeführten Schulungsveranstaltungen Rechnung getragen und werden die für das folgende Jahr vorgesehenen Aus-, Fortbildungs- und Qualitätsmanagementmaßnahmen entsprechend bedarfsgemäß adaptiert. Auch fließen Erkenntnisse aus den regelmäßig stattfindenden Netzwerk- und Austauschtreffen in die Ausgestaltung der diversen Maßnahmen ein, immer vor dem Hintergrund, die Qualität der Bescheide noch weiter zu steigern und potenzielle Fehlerquellen zu beseitigen.

Zusätzlich erfolgt seit Herbst 2020 fortlaufend ein Monitoring der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts, wodurch eine nachhaltige Qualitätssteigerung durch die Analyse, die das BFA betreffenden Entscheidungen und durch Setzen entsprechender Qualitätsmanagement-Maßnahmen erreicht werden soll. Auf erkannte Schwerpunktthemen wird mit dem Setzen von zielgerichteten zentralen oder regionalen Qualitätsmaßnahmen wie beispielsweise der Optimierung von Schulungsinhalten bereits bestehender Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, der bedarfsgemäßen Entwicklung neuer Schulungskonzepte in Zusammenarbeit mit den Vortragenden und externen Partnern (EUAA, UNHCR, IOM, BVwG) und der Abbildung relevanter Themen(-schwerpunkte) im Rahmen des jährlichen Fortbildungsprogramms reagiert.

#### **Zu den Fragen 5 und 6:**

- *Welche konkreten Maßnahmen wurden wann gesetzt, um die Aufenthaltsdauer in Bundesbetreuungseinrichtungen zu reduzieren?*
  - a. *Falls keine Maßnahmen gesetzt worden sind, ist dies geplant?*
    - i. *Wenn ja, wann?*
    - ii. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Welche konkreten Maßnahmen wurden wann gesetzt, um die Länder dazu zu bringen, ihre Quoten zu erfüllen?*
  - a. *Falls keine Maßnahmen gesetzt worden sind, ist dies geplant?*
    - i. *Wenn ja, wann?*
    - ii. *Wenn nein, warum nicht?*

Grundsätzlich werden sämtliche Asylwerberinnen und Asylwerber, welche zum Asylverfahren in Österreich zugelassen sind, den Grundversorgungsstellen der Bundesländer ehestmöglich zur Übernahme angeboten und nach hergestelltem Einvernehmen zum frühestmöglichen Zeitpunkt überstellt. Im Bund-Länder-Koordinationsrat wird zudem ein regelmäßiger Austausch hinsichtlich rascher Übernahmen von zugelassenen Asylwerberinnen und Asylwerbern durch die Landesgrundversorgungsstellen geführt.

**Zur Frage 7:**

- *Welche konkreten Maßnahmen wurden wann gesetzt, um die Empfehlungen des Rechnungshofs hinsichtlich der Asylbetreuungseinrichtungen des Bundes umzusetzen?*
  - a. *bzgl. der Entwicklung eines ganzheitlichen, von Wirtschaftlichkeitsüberlegungen getragenen und auf die jeweiligen Zielgruppen und die Aufenthaltsdauer abgestimmten Konzepts?*
  - b. *bzgl. der Entwicklung einer Strategie für ein erneutes Ansteigen der Asylantragszahl und in diesem Kontext, zur Beschaffung von Unterbringungskapazitäten?*
  - c. *bzgl. der Evaluierung bzw. der Nachverhandlung bzw. der Anpassung der (nachteiligen) Mietverträge zu den Betreuungseinrichtungen des Bundes?*
  - d. *bzgl. der Sicherstellung einer stabilen und möglichst flexiblen Personalstruktur in Bundesbetreuungseinrichtungen?*
  - e. *Falls keine Maßnahmen gesetzt worden sind, ist dies geplant?*
    - i. *Wenn ja, wann?*
    - ii. *Wenn nein, warum nicht?*

Der ressortinterne Auftrag zur Prüfung und Umsetzung der Empfehlungen des Rechnungshofs im Gebaungsprüfungsverfahren betreffend die „Asylbetreuungseinrichtungen des Bundes“ wurde am 21. Februar 2022 erteilt. Von den insgesamt 18 Schlussempfehlungen des Rechnungshofs befindet sich zum Zeitpunkt der Anfrage der überwiegende Teil der Empfehlungen bereits in Umsetzung.

**Zur Frage 8:**

- *Welche konkreten Maßnahmen wurden wann gesetzt, um den Zugang zum Arbeitsmarkt für Asylwerber\_innen zu vereinfachen?*
  - a. *Falls keine Maßnahmen gesetzt worden sind, ist dies geplant?*
    - i. *Wenn ja, wann?*
    - ii. *Wenn nein, warum nicht?*

Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres, sondern obliegt dem Bundesministerium für Arbeit.

**Zur Frage 9:**

- *Welche konkreten Maßnahmen wurden wann gesetzt, um legale und sichere Fluchtwege zu schaffen?*
  - Falls keine Maßnahmen gesetzt worden sind, ist dies geplant?*
    - Wenn ja, wann?*
    - Wenn nein, warum nicht?*

Ziel ist der Aufbau von Perspektiven und Schutzkapazitäten in der Region, um gefährliche irreguläre Migration bzw. Weiterreisen zu verhindern. Zudem bedarf es nachhaltiger Beiträge zur Schaffung von Lebensperspektiven vor Ort – und damit der Verminderung der Grundursachen von Flucht und Migration. Österreich beteiligt sich daher an zahlreichen Projekten in zentralen Herkunfts- bzw. Aufnahmeländern, unter anderem an einem regionalen Pilotprojekt der EU-Asylagentur im Rahmen des Regionalen Entwicklungs- und Schutz-Programmes für Nordafrika zur Stärkung des Schutzes vor Ort.

**Zur Frage 10:**

- *Sie, Herr Innenminister, lehnen die Beteiligung Österreichs an Resettlement-Programmen ab. Dies haben Sie im Ö1 Morgenjournal des 21.02.2022 folgendermaßen begründet: "Das ist aus unserer Sicht das falsche Signal (...) weil es noch mehr anlocken würde und ein sogenannter Pull-Faktor wäre, wenn man bewusst Wirtschaftsflüchtlinge aufteilt" (<https://oe1.orf.at/Player/20220221/669183/1645423917000>). Der Begriff Resettlement bezeichnet jedoch nicht die Aufteilung von "Wirtschaftsflüchtlingen", sondern die dauerhafte Neuansiedlung besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge in einem aufnahmebereiten Drittstaat, der ihnen vollen Flüchtlingsschutz gewährt und ihnen die Möglichkeit bietet, sich zu integrieren. Resettlement stellt somit einen legalen Fluchtweg für Flüchtlinge dar. Werden Sie sich, nun in Kenntnis der Bedeutung von Resettlement, weiterhin dagegen positionieren?*
  - Wenn ja, warum?*
  - Wenn nein, inwiefern ist geplant, dass Österreich an Resettlement aus welchen Ländern teilnimmt?*

Österreich leistet bereits einen umfassenden Beitrag zum internationalen Flüchtlingsschutz. Seit 2015 bis inklusive Februar 2022 wurden mehr als 243.000 Asylanträge in Österreich gestellt und erfolgten in diesem Zeitraum rund 147.500

Schutzgewährungen. Aufgrund dieser überproportionalen Belastung Österreichs, insbesondere im EU-Vergleich, ist die Durchführung von Resettlement im österreichischen Regierungsprogramm nicht vorgesehen, sondern setzt sich Österreich viel mehr für den Ausbau von Perspektiven und Schutzkapazitäten in betroffenen Regionen im Sinne einer dauerhaften Lösung ein. Grundsätzlich sollte es schutzbedürftigen Personen primär ermöglicht werden, in oder so nahe wie möglich an ihrer Herkunftsregion Schutz zu finden und leistet das Bundesministerium für Inneres daher einen Beitrag zur Stärkung von Schutz- und Aufnahmestrukturen vor Ort.

**Zu den Fragen 11 und 12:**

- *Welche konkreten Maßnahmen wurden wann gesetzt, um die Rechtsstaatlichkeit im Umgang mit Asylsuchenden zu wahren bzw. zu stärken?*
  - a. *Falls keine Maßnahmen gesetzt worden sind, ist dies geplant?*
    - i. *Wenn ja, wann?*
    - ii. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Welche konkreten Maßnahmen wurden wann gesetzt, um menschenrechtliche Standards im Umgang mit Asylsuchenden zu garantieren und insbesondere, um Menschenrechtsverletzungen bzw. Verstöße gegen das Non-Refoulement-Gebot zu vermeiden?*
  - a. *Falls keine Maßnahmen gesetzt worden sind, ist dies geplant?*
    - i. *Wenn ja, wann?*
    - ii. *Wenn nein, warum nicht?*

Das BFA prüft in jedem Asylverfahren, ob die Voraussetzungen für eine Schutzgewährung im Sinne des Asylgesetzes 2005 vorliegen. Vor jeder Abschiebung findet zudem nochmals eine Refoulement-Prüfung statt, in der eine Lageänderung bzw. Änderung der Umstände berücksichtigt wird.

Für die Sammlung und Aufbereitung von Herkunftsländerinformationen ist die Staatendokumentation des BFA zuständig, die ihre Erkenntnisse in sogenannten Länderinformationsblättern festhält. Diese international anerkannten Produkte werden von der Staatendokumentation auf aktuellem Stand gehalten und sind von den Referentinnen und Referenten des BFA in asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren heranzuziehen. Ergänzend können auch einzelfallbezogene Anfragen an die Staatendokumentation gerichtet werden.

**Zur Frage 13:**

- *Inwieweit hat die Gesetzesnovelle des AsylG 2016, mit welcher „Asyl auf Zeit“ gem § 3 Abs 4 AsylG eingeführt worden ist, im Vollzug dazu beigetragen, das Asylsystem effizienter zu gestalten?*
  - a. *Wie viele Verfahren mussten aufgrund dieser Gesetzesänderung wie oft einer Überprüfung unterzogen werden? Bitte um Aufschlüsselung pro Jahr von 2016 bis 2021.*
    - i. *In welchen Bundesländern jeweils?*
    - ii. *Wie hoch war der damit verbundene Arbeitsaufwand?*
    - iii. *In wie vielen Fällen verlängerte sich die Aufenthaltsberechtigung nach den drei Jahren um eine unbefristete Gültigkeitsdauer?*
    - iv. *In wie vielen Fällen wurde nach den drei Jahren der Status des Asylberechtigten aberkannt?*
  - b. *Mit welchen Kosten war daher die Umsetzung dieser Reform verbunden?*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

**Zur Frage 14:**

- *Halten Sie, Herr Innenminister, an der Ausarbeitung des Konzepts zur Umsetzung der Arbeitsvereinbarung mit Serbien, welches „aufgrund der aktuellen Situation im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und den diesbezüglichen faktischen Einschränkungen sistiert“ (siehe 8805/AB zu 8968/J) ist, weiterhin fest?*
  - a. *Mit welchen Kosten war die Ausarbeitung des Konzepts zur Umsetzung der Arbeitsvereinbarung mit Serbien bisher verbunden?*

Das Bundesministerium für Inneres befindet sich mit der Republik Serbien sowie mit allen anderen Westbalkanpartnern in einem laufenden Austausch zur weiteren Intensivierung der Zusammenarbeit betreffend die Bekämpfung und Verhinderung illegaler Migration. Dieser Austausch umfasst in einem gesamthaften Ansatz unter anderem auch die Verbesserung von Möglichkeiten im Bereich der Rückführungen und der Umsetzung diesbezüglicher gemeinsamer Vereinbarungen und Arbeitsprogramme.

In diesem Zusammenhang darf auch insbesondere auf die JCP-Rückführungskonferenz auf Ministerebene am 21. und 22. Februar in Wien verwiesen werden, welche die Kooperation im Bereich der Rückführungen bereits direkt aus der Westbalkanregion im Fokus hatte. An der Konferenz in Wien haben Vertreter von 21 Ländern sowie Vertreter der Europäischen Kommission und internationaler Organisationen teilgenommen. Im Rahmen der Konferenz einigten sich die teilnehmenden Länder auf die Einrichtung eines

Rückkehrmechanismus, welcher unter anderem Rückführungen von Personen ohne Schutzbedarf oder Aufenthaltsrecht in Europa bereits von den Westbalkanländern in die jeweiligen Herkunftsstaaten erleichtern soll, noch bevor diese Österreich erreichen.

Darüber hinaus war die Ausarbeitung des Konzepts zur Umsetzung der Arbeitsvereinbarung aufgrund der faktischen Einschränkungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie sistiert. Darüber hinaus wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 8968/J vom 15. Dezember 2021 (8805/AB XXVII. GP) verwiesen.

**Zur Frage 15:**

- *Welche konkreten Maßnahmen wurden wann gesetzt, um vor der Entscheidung über die Gewährung von "humanitärem Bleiberecht" die betroffenen Länder bzw. Gemeinden anzuhören?*
  - a. *Falls keine Maßnahmen gesetzt worden sind, ist dies geplant?*
    - i. *Wenn Ja, wann?*
    - ii. *Wenn nein, warum nicht?*

Eine einheitliche, geordnete Zuwanderungspolitik setzt eine einheitliche Vollziehung voraus. Die Erfahrung hat gezeigt, dass eine Zwischenschaltung bzw. zusätzliche Einbeziehung sonstiger Gremien eine Ungleichbehandlung von Fremden mit sich bringen und den Entscheidungsprozess verkomplizieren würde.

Mit der Einrichtung des BFA im Jahr 2014 wurden die Kompetenzen unterschiedlicher Behörden (Asyl, Fremdenpolizei und Aufenthaltsrecht aus berücksichtigungswürdigen Gründen) unter einem Dach gebündelt und im Sinne der Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit in Österreich, eine Kontrolle durch das Bundesverwaltungsgericht vorgesehen. Diese Bündelung der Verfahren bei einer unmittelbar zuständigen Bundesbehörde gewährleistet faire Verfahren, hohe Fachkompetenz und die Sicherstellung eines einheitlichen Vollzugs, der gegenüber allen Schutzsuchenden gleichermaßen gewährleistet sein muss.

Das derzeitige System zur Entscheidung über Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen stellt somit sicher, dass einheitlich, objektiv und umfassend geklärt wird, ob einer Person ein solches Aufenthaltsrecht zukommt oder nicht. Mit der richterlichen Kontrolle durch das Bundesverwaltungsgericht ist auch eine einheitliche Entscheidungspraxis gewährleistet.

Selbstverständlich können betroffene Fremde Stellungnahmen, wie z.B. Unterstützungsschreiben, in das Verfahren einbringen. Diese unterliegen der freien Beweiswürdigung und fließen im Rahmen ihrer Relevanz in die Entscheidung des BFA mit ein.

**Zur Frage 16:**

- *Sie initiierten im Februar dieses Jahres eine „Rückführungskonferenz“ in Wien (<https://orf.aUstories/3248404/>). Welche Defizite wurden durch wen bzgl. anscheinend bisher verzögerte bzw. unterlassene Rückführungen von Menschen, die keinen Anspruch auf internationalen Schutz bzw. in Österreich kein Aufenthaltsrecht haben, in Ihrem Innenressort wann identifiziert, die diese Konferenz aus Ihrer Sicht nötig machte- und zwar*
  - a. bzgl. der freiwilligen Rückkehr?*
  - b. bzgl. der zwangsweisen Außerlandesbringung?*

Freiwillige bzw. zwangsweise Rückführungen von nicht Schutzberechtigten stellen eine essenzielle Komponente eines gesamthaften und glaubwürdigen Migrationsmanagements dar. Weiters ist es ein Kernelement des Europäischen Integrierten Grenzmanagements, beim Management von irregulärer Migration – unter Wahrung der jeweiligen nationalen Zuständigkeiten sowie europarechtlichen und internationalen Verpflichtungen – regional und umfassend zusammenzuarbeiten.

Durch umfangreiche Gespräche in und mit den Partnerländern, wurden der Unterstützungsbedarf und Unterstützungsangebote in den Bereichen Grenzschutz, Asyl, Rückführung sowie Schleppereibekämpfung erhoben. Nach Abstimmungsgesprächen unter anderem mit der Europäischen Kommission (EK), den EU-Agenturen und internationalen Organisationen diente die am 21. und 22. Februar 2022 in Wien abgehaltene „Rückführungskonferenz“ vor allem auch dazu das Signal auszusenden, dass alle Partner der Joint Coordination Platform (JCP) ihre Bemühungen im Rückführungsbereich intensivieren wollen.

Ziele der Konferenz waren unter anderem im Rahmen der JCP einen regionalen Rückkehrmechanismus für den Westbalkan zu schaffen sowie Rückkehrpartnerschaften zwischen den Staaten des Westbalkans und den EU-Partnern zu etablieren und sie bei den Rückführungen zu unterstützen. Mit der Konferenz wurde auch einem bei der genannten Bedarfserhebung oftmals geäußerten Wunsch mehrerer Staaten und Organisationen entsprochen, in einen intensiveren Austausch über Methoden der Rückführung einzutreten.

Ergebnis der Konferenz war – neben der Sammlung von Unterstützungsbedarf und -angeboten – die grundsätzliche Zustimmung aller Teilnehmer zur Begründung von Rückkehrpartnerschaften zwischen einzelnen Partnern, zur Begründung eines intensiven Austausches von *best practices* im Bereich von Rückführungen, zur Organisation von länderspezifischen und regionalen Schulungen sowie zu einer verbesserten Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen allen Mitwirkenden (insbesondere mit den Herkunfts- und Transitländern). Nächster Schritt ist nunmehr die Erarbeitung eines operativen Umsetzungskonzeptes.

Gemeinsames Ziel ist es, im Rahmen der jeweiligen nationalen Verantwortlichkeiten im Bereich der Rückführungen von nicht aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen durch schnellere Verfahren, konsequente Rückführungen und strategische Kooperation mit Drittstaaten effizienter zu werden und somit auch klare Signale gegen illegale Migration und Schlepperbanden zu senden.

Wie in den obigen Ausführungen auch dargelegt wurde, lag der Fokus der in Wien abgehaltenen „Rückführungskonferenz“ auf den Staaten des Westbalkans und auf der Intensivierung der Zusammenarbeit im Rahmen der JCP, um den Westbalkan bei Rückführungen zu unterstützen.

**Zur Frage 17:**

- *Welche konkreten Maßnahmen wurden wann gesetzt, um Menschen, die keinen Anspruch auf internationalen Schutz bzw. in Österreich kein Aufenthaltsrecht haben, zurückzuführen, und zwar*
  - a. *bzgl. der freiwilligen Rückkehr?*
  - b. *bzgl. der zwangsweisen Außerlandesbringung?*
  - c. *Falls keine Maßnahmen gesetzt worden sind, ist dies geplant?*
    - i. *Wenn Ja, wann?*
    - ii. *Wenn nein, warum nicht?*

Der Bereich Rückkehr sowie eine qualitätsvolle Umsetzung der asyl- und fremdenrechtlichen Vorgaben stellen – nicht erst aufgrund der Migrationskrise 2015 – eine Priorität für das Bundesministerium für Inneres dar. Eine funktionierende Rückführungspolitik ist ein unverzichtbarer Bestandteil eines geordneten Migrationssystems und erfordert gesamthafte nationale, europäische und internationale Maßnahmen. Österreich ist seit Jahren bestrebt, eine nachhaltige Entwicklung und stete Verbesserung des Rückkehrssystems durch umfassende strategische Planung sowie

Maßnahmen hinsichtlich konsequenter Außerlandesbringungen abgelehnter Asylwerber und Fremder, denen kein Aufenthaltsrecht in Österreich zukommt, zu verfolgen.

Hervorzuheben ist, dass der freiwilligen Rückkehr als effiziente, nachhaltigere und humane Alternative oberste Priorität in der österreichischen Rückkehrpolitik und auch in Umsetzung entsprechender EU-Vorgaben stets Vorrang vor zwangsweisen Rückführungen zukommt. Das System der freiwilligen Rückkehr basiert in Österreich auf vier Säulen, bestehend aus Rückkehrberatung, Rückkehrhilfe, Reintegrationsprogramme und Informationstools, die eine informierte, würdevolle und nachhaltige freiwillige Rückkehr ermöglichen sowie die Rückkehr der betroffenen Person in ihren Herkunftsstaat vorbereiten bzw. die nachhaltige Wiedereingliederung in die Gesellschaft des Ziel- bzw. Herkunftsstaates erleichtern.

Die Maßnahmen, die in den letzten Jahren im Bereich der freiwilligen Rückkehr gesetzt wurden, sind vielfältig und zielen dabei auf die kontinuierliche Forcierung bzw. auf die Konsolidierung eines hohen Niveaus der unterstützten freiwilligen Rückkehr ab. Seit dem Start der Reintegrationsunterstützung für Rückkehrer aus Österreich durch die Kooperation mit der Internationalen Organisation für Migration (IOM) im Jahre 2003 besteht ein fortlaufendes Bemühen um einen Ausbau von Reintegrationspartnern, Ländern und Kooperationsformen (Stand 2022: bis zu 30 Herkunftsländer und vier Partner). Durch den Einsatz zielgerichteter Rückkehrunterstützung wird durch maßnahmenorientiertes Reagieren auf besondere Entwicklungen und Migrationslagen eingegangen. Der Bereich der Rückkehrberatung wurde im Laufe der letzten Jahre durch die Einführung einer verpflichtenden Beratung, die Schaffung flächendeckender Rückkehrberatung sowie Ausweitung der Beratung auf jedes Verfahrensstadium weiterentwickelt und ausgebaut. Weitere Professionalisierung der Rückkehrberatung erfolgte durch Schaffung und Vorgabe von hohen Qualitätsstandards sowie Sicherstellung einer im Sinne des Gesetzes zielorientierten Beratung. Mit Übernahme der flächendeckenden Rückkehrberatung durch die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen wird eine einheitliche, qualitativ hochwertige Beratung sichergestellt.

Zu erwähnen ist hierbei auch die Entwicklung und laufende Adaptierung zielgruppengerechter Informationen zur Rückkehrunterstützung (Start im Jahr 2017 mit Erklärfilm, Plakat und Folder; Weiterentwicklung im Jahr 2020 mit mehrsprachigen Infomaterialien, Homepage und Reintegrationsfilm), wodurch potenzielle Rückkehrer sowie Stakeholder auf die freiwillige Ausreise und Rückkehr- sowie Reintegrationsunterstützung aufmerksam gemacht und auf die BBU GmbH als

Rückkehrberatungsorganisation bzw. die Homepage [www.returnfromaustria.at](http://www.returnfromaustria.at) für mehr Informationen verwiesen werden sollen.

Ferner ist zu betonen, dass freiwillige Rückkehr auch ein integrativer Bestandteil erfolgreicher europäischer Migrationspolitik ist, weshalb das Bundesministerium für Inneres die am 27. April 2021 vorgelegte neue EU Strategie für freiwillige Rückkehr und Reintegration und damit den Vorstoß der EK, die freiwillige Rückkehr und Reintegration als wesentliches Element des gemeinsamen EU-Rückkehrsystems zu verankern, begrüßt. Unterstützt wird zudem das Bestreben, Frontex als starken und verlässlichen Umsetzungspartner im Bereich der freiwilligen Rückkehr und Reintegration zu etablieren.

Im Zuge des Aufbaus der Europäischen Rückkehragentur Frontex ging das Bestreben einher, alle rückkehrbezogenen Agenden in der Agentur zu bündeln. Mit der damit einhergehenden Erweiterung des Rückkehr Mandates im Jahre 2019 kam es zu einer Aufstockung der Kompetenzen auch in den Bereichen freiwilliger Rückkehr und Reintegration. Neben einem umfassenden Katalog an Unterstützungsmaßnahmen, die nun alle Phasen des Rückkehrbereichs abdecken (freiwillige Rückkehr, Rückkehrvorbereitung, Rückführungen und Reintegration) bieten zahlreiche ad hoc Treffen, Workshops sowie regelmäßig stattfindende Expertenaustausch-Treffen den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, Erfahrungswerte auszutauschen sowie neue Expertise im Bereich Rückkehr zu erlangen. Die konkreten Schwerpunktsetzungen der Treffen ergeben sich aus strategischen bzw. operativen Gesichtspunkten bzw. richten sich zu einem großen Teil auch nach dem Bedarf der Mitgliedstaaten (z.B. im Bereich der Reintegration bzw. der Drittstaatskooperation). Mit der bevorstehenden Übergabe der Hauptagenden des bisherigen Reintegrationsnetzwerkes ERRIN an Frontex wird ein weiterer Schritt in Richtung eines harmonisierten Rückkehrsystems gesetzt.

Erst wenn eine fremde Person die Möglichkeit der freiwilligen Rückkehr bzw. der freiwilligen Ausreise nicht in Anspruch nimmt bzw. einer Ausreiseverpflichtung nicht Folge leistet, wird seitens des BFA im Sinne der Rechtsstaatlichkeit und einer glaubwürdigen und funktionierenden Rückführungspolitik eine zwangsweise Außerlandesbringung eingeleitet.

Eine funktionierende Rückkehrkooperation mit den Herkunftsstaaten ist wesentliche Grundvoraussetzung für Außerlandesbringungen. Formelle Rückübernahmeabkommen oder alternative Vereinbarungen spielen dabei eine wesentliche – wenngleich nicht ausschließliche – Rolle. In diesem Zusammenhang zählt die effektive Zusammenarbeit und Verbesserung der Rückkehrkooperation mit Drittstaaten und der damit in Zusammenhang stehende Auf- und Ausbau der Kooperation mittels Abschluss entsprechender Abkommen

oder sonstiger Vereinbarungen auf europäischer wie nationaler Ebene zu den langjährigen Aufgaben und schwerpunktmaßigen Anliegen des Bundesministeriums für Inneres.

Zur Verbesserung der Zusammenarbeit bei der Rückkehr mit Herkunftsändern wurde mit Februar 2020 das Rechtsinstrument des „Visahebels“ mit der Möglichkeit der Setzung von Anreizen und Sanktionen durch eine Revision des Art. 25a des EU-Visakodex geschaffen. Die Verankerung sowie mögliche Anwendung dieses Instruments wurden seitens des Bundesministeriums für Inneres stets stark befürwortet. Im Oktober 2021 wurden in diesem Kontext nach der Bewertung durch die Mitgliedstaaten aufgrund eines Vorschlags der EK vom Rat Visamaßnahmen gegen Gambia erlassen. Am 22. Dezember 2021 wurde nun der zweite Bewertungsbericht der EK zur Rückkehr-Zusammenarbeit relevanter Drittstaaten vorgelegt. Im Sinne der Glaubwürdigkeit der europäischen Migrationspolitik positioniert sich das Bundesministerium für Inneres erneut klar im Kreise jener Mitgliedsstaaten, die eine spürbare und rasche Anwendung des Visahebels gegenüber nicht oder nur mangelhaft kooperierenden Staaten einfordern und wird sich weiter proaktiv einbringen.

Darüber hinaus hat sich Österreich erfolgreich für die Aufnahme von konkreten Rückübernahmeregelungen in das Post-Cotonou-Abkommen eingesetzt. Dieses geplante Abkommen zwischen der EU und ihren Mitgliedsstaaten einerseits und den Mitgliedern der Organisation der afrikanischen, karibischen und pazifischen Staaten andererseits wurde am 15. April 2021 von den Verhandlungsparteien paraphiert.

**Zur Frage 18:**

- *Welche konkreten Maßnahmen wurden wann gesetzt, um die statistische Datenerhebung und –analyse im Asylwesen zu verbessern?*
  - a. *Falls keine Maßnahmen gesetzt worden sind, ist dies geplant?*
    - i. *Wenn ja, wann?*
    - ii. *Wenn nein, warum nicht?*

Einleitend ist festzuhalten, dass die statistische Datenerhebung und Analyse im Asylwesen einem dauernden Entwicklungsprozess unterliegen und sowohl von den Auswertungsmöglichkeiten, den Analysen und Darstellungsformen allgemein anerkannt sind.

Dabei wird großer Wert auf eine hohe Datenqualität gelegt und gibt es neben einem umfassenden Controllingsystem der BFA Kennzahlen, der nun überarbeiteten öffentlichen

Statistik mit einer zusätzlichen BFA Statistik auch umfangreiche Berichtspflichten an EUROSTAT und die EU Asylagentur.

Zudem erfolgt auch unter hohem Arbeitsaufwand die Beantwortung zahlreicher parlamentarischer Anfragen mit hoher Detailtiefe.

Bereits mit Schaffung des BFA 2014 wurde ein umfassendes Verfahrens-Controllingsystem eingerichtet, um die Ziele des BFA zu unterstützen. Die Entwicklung und Detailtiefe des Systems richtet sich einerseits nach gesetzlichen Vorgaben und Gesetzesnovellen und andererseits nach dem konkreten Bedarf des BFA. Bereits der Rechnungshof hält in seinem Bericht über das BFA fest, dass die zur Umsetzung des Wirkungsziels des Innenministeriums festgelegten Maßnahmen inhaltlich konsistent sind und sich in der Schwerpunkt- und Zielsetzung des BFA widerspiegeln. Weiters hält er fest, dass ab 2016 vollständige und vergleichbare Informationen zu asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren zur Verfügung standen. Den Aufbau eines darauf basierenden umfassenden Berichtswesens beurteilte er positiv. Sowohl die Leitung des BFA als auch dessen Organisationseinheiten verfügten damit über Daten zur Leistungsmessung sowie für die Steuerung und das Controlling. Das angeführte Controllingsystem ist somit bereits seit 2016 umfassender Teil des Steuerungssystems des BFA und wird den Bedürfnissen des BFA laufend angepasst.

Obgleich bereits an der Neuaufstellung der öffentlichen Asylstatistiken gearbeitet wurde, erhielten diese Arbeiten durch den Entschließungsantrag 1376/A(E) vom 24. März 2021 betreffend „Transparenz in der Asyl- und Fremdenrechtsstatistik des BMI“ weitere Impulse.

Ein wesentlicher Teil dabei war, dass zur Evaluierung der Asyl- und Fremdenstatistik die FH St. Pölten als externe, wissenschaftliche Begleitung beauftragt wurde. Auf Grundlage eines Ländervergleichs mit zehn Staaten und durch Sichtung von parlamentarischen Anfragen, wurde von der FH St. Pölten Anfang Oktober 2021 dem Bundesministerium für Inneres ein Endbericht vorgelegt und in der Folge die darin angeführten Empfehlungen weitestgehend umgesetzt.

Eine zentrale Empfehlung der Evaluierung war, die bisherige öffentliche Asylstatistik (monatlich) mit zusätzlichen Auswertungen wie Altersstruktur, Geschlecht, Entscheidungen, Begleitete und Unbegleitete minderjährige Fremde, Europa Vergleich und Grundversorgung zu erweitern sowie gesondert eine neue (quartalweise)

Detailstatistik mit BFA Kennzahlen zu erstellen, die beispielsweise Dublinverfahren, Aberkennungsverfahren oder Außerlandesbringungen enthält.

Die ersten adaptierten öffentlichen Asylstatistiken „Jänner 2022“ und „Februar 2022“ wurden auf der Homepage des BMI veröffentlicht und bieten eine detaillierten Überblick über die Asylsituation in Österreich. Die erste neue Detailstatistik BFA Kennzahlen wird alsbaldig veröffentlicht werden.

Beim Ausschuss für Innere Angelegenheiten am 17. März 2022 wurde auch von mir über die Evaluierung Bericht erstattet und dieser einstimmig vom Ausschuss zur Kenntnis genommen.

Gerhard Karner



